

Landesgesetzblatt für Kärnten

LAND  KÄRNTEN

Jahrgang 2013

Herausgegeben am 30. Oktober 2013

33. Stück

72. Landesverfassungsgesetze:	Kärntner Landesverfassung sowie Landesverfassungsgesetze LGBl. Nr. 49/1966, 78/1976 und 107/1996; jeweils Änderung
Gesetz:	Geschäftsordnung des Kärntner Landtages; Änderung
73. Verordnung:	Wohnbauförderungsgesetz-Durchführungsverordnung 2011; Änderung

72. Gesetz vom 3. Oktober 2013, mit dem die Kärntner Landesverfassung, die Landesverfassungsgesetze LGBl. Nr. 49/1966, 78/1976 und 107/1996 sowie die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages geändert werden

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Landesverfassungsgesetz, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert wird

Die Kärntner Landesverfassung – K-LVG, LGBl. Nr. 85/1996, zuletzt in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 55/2013, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 lautet:

„Artikel 2

(1) Das Land Kärnten umfasst das Gebiet, welches umschlossen ist durch die in Staatsverträgen und in den Gesetzen LGBl. Nr. 49/1966, 78/1976 und 107/1996, jeweils in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 72/2013, festgelegten Staatsgrenzen sowie durch die gemeinsamen Landesgrenzen mit den Ländern Salzburg, Steiermark und Tirol.

(2) Staatsverträge, mit denen die Bundesgrenzen geändert werden, dürfen nur mit Zustimmung des Landes abgeschlossen werden, wenn sie Kärnten betreffen. Die Erteilung dieser Zustimmung obliegt der Landesregierung mit Genehmigung des Landtages.

(3) Grenzänderungen und Grenzbereinigungen innerhalb des Bundesgebietes, die auch die Kärntner Landesgrenze betreffen, bedür-

fen neben den sonstigen bundesverfassungsgesetzlich festgelegten Erfordernissen eines Landesgesetzes.

(4) Beschlüsse des Landtages gemäß Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.“

2. Art. 27 Abs. 2 zweiter Satz wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Landesverfassungsgesetze können nur in einer Änderung oder Ergänzung des Wortlautes dieser Landesverfassung bestehen; sie sind ausdrücklich als „Landesverfassungsgesetz“ zu bezeichnen.“

3. In Art. 32 Abs. 1 wird vor dem Wort „Informationsverfahren“ das Wort „vorausgehenden“ eingefügt.

4. Art. 42 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Land kann in den Angelegenheiten seines selbständigen Wirkungsbereiches Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abschließen, sofern dadurch der Wortlaut dieser Landesverfassung weder geändert noch ergänzt wird.“

5. Art. 42 Abs. 4 zweiter Satz entfällt.

6. In Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „die Erlassung oder Änderung von Landesverfassungsrecht“ durch die Wortfolge „eine Änderung oder Ergänzung des Wortlautes dieser Landesverfassung“ ersetzt.

Artikel II

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 49/1966 geändert wird

Das Landesverfassungsgesetz über die nasen Grenzen zwischen der Republik Österreich (Land Kärnten) und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, LGBl. Nr. 49/1966, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird das Wort „Landesverfassungsgesetz“ durch das Wort „Gesetz“ ersetzt.
2. In § 2 wird das Wort „Landesverfassungsgesetz“ durch das Wort „Gesetz“ ersetzt.

Artikel III

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 78/1976 geändert wird

Das Landesverfassungsgesetz über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Kärnten) und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, LGBl. Nr. 78/1976, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird das Wort „Landesverfassungsgesetz“ durch das Wort „Gesetz“ ersetzt.
2. In § 2 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und Abs. 2.
3. In § 3 wird das Wort „Landesverfassungsgesetz“ durch das Wort „Gesetz“ ersetzt.

Artikel IV

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 107/1996 geändert wird

Das Landesverfassungsgesetz über die Änderung des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Kärnten) und der Republik Slowenien, LGBl. Nr. 107/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird das Wort „Landesverfassungsgesetz“ durch das Wort „Gesetz“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Landesverfassungsgesetzes“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.
3. In § 4 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und Abs. 2.
4. In § 5 wird das Wort „Landesverfassungsgesetz“ durch das Wort „Gesetz“ ersetzt.

Artikel V

Änderung der Geschäftsordnung des Kärntner Landtages

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages – K-LTGO, LGBl. Nr. 87/

1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 68a Abs. 3 lit. b entfällt.
2. § 68a Abs. 3 lit. c lautet:
„c) die Zustimmung zu Vereinbarungen, deren Inhalt auf eine Änderung oder Ergänzung des Wortlautes der Kärntner Landesverfassung hinzielt (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz K-LVG);“
3. § 68a Abs. 3 lit. p wird durch folgende lit. p bis r ersetzt:
„p) ein Beschluss, die Frist von einer Woche, die bei der Wahl des Landeshauptmannes zwischen den weiteren Wahlgängen liegen muss, zu verkürzen (§ 73 Abs. 1);
q) die Genehmigung der Erteilung der Zustimmung der Landesregierung zu Staatsverträgen, mit denen die Bundesgrenzen geändert werden, wenn sie Kärnten betreffen (Art. 2 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 4 K-LVG);
r) Landesgesetze über Grenzänderungen oder Grenzbereinigungen innerhalb des Bundesgebietes, die die Kärntner Landesgrenze betreffen (Art. 2 Abs. 3 und 4 K-LVG).“

Der Präsident des Landtages:

Ing. R o h r

Der Landeshauptmann:

Mag. Dr. K a i s e r

73. Verordnung der Landesregierung vom 22. Oktober 2013 Zl. 2-WuS-3/4-2013, mit der die Wohnbauförderungsgesetz-Durchführungsverordnung 2011, LGBl. Nr. 89/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 123/2012, geändert wird

Aufgrund der §§ 38 und 39c des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997 - K-WBFG 1997 - LGBl. Nr. 60/1997, in der Fassung LGBl. Nr 52/2013, wird verordnet:

Artikel I

Die Wohnbauförderungsgesetz-Durchführungsverordnung 2011, LGBl. Nr. 89/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 123/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 lautet:
„(1) Der anrechenbare Wohnungsaufwand ist der um sonstige Zuschüsse verminderte

Wohnungsaufwand iSd § 38 Abs. 1 des K-WBFG 1997 und wird in einem Höchstbetrag festgelegt, der bei einer Haushaltsgröße von	1 und 2 Personen	50 Euro,
	3 und 4 Personen	60 Euro
	und bei mehr als 4 Personen	70 Euro
1 Person		150 Euro,
2 Personen		200 Euro,
3 Personen		230 Euro,
4 Personen		260 Euro,
mehr als 4 im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen		270 Euro

beträgt.“

2. § 5 lautet:

„§ 5

Anrechenbare Betriebskosten

Die anrechenbaren Betriebskosten iSd § 39c Abs. 3 des K-WBFG 1997 werden in einem Höchstbetrag festgelegt, der bei einer Haushaltsgröße von

beträgt, wobei ein Wert von höchstens 50 % der im Einzelfall in der Mietvorschreibung oder im Mietvertrag ausgewiesenen Betriebskosten nicht überschritten werden darf.“

Artikel II

(1) Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung dieser Verordnung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf bereits vor ihrem Inkrafttreten bewilligte Wohnbeihilfen für Zeiträume nach ihrem Inkrafttreten anzuwenden.

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Mag. Dr. K a i s e r

